

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Vierte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 31. August 2009 die folgende vierte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 21. September 2009 in Kraft.

[...]

§ 1 Begriffsbestimmungen

Antragsteller	Zugelassene Unternehmen, die einen Antrag gestellt haben, mit der Feststellung von Börsenpreisen betraut zu werden
Börsen-EDV	Die für den Handel an der FWB bestimmten EDV-Anlagen sowie die dazugehörige Software
Börsenbesuch	Besuch der Börsensäle
Börsengeschäfte	Geschäfte, die an der FWB abgeschlossen werden
Börsenhändler	Personen, die berechtigt sind, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der FWB zu handeln
Börsensäle	Für den Präsenzhandel bestimmte Räumlichkeiten
Börsen-EDV Präsenzhandel	System XONTRO
Börsen-EDV elektronischer Handel	Elektronisches Handelssystem Xetra, das neben dem Netzwerk der FWB auch die lauffähig installierte Börsenanwendung in den Teilnehmerhandelssystemen umfasst
Einführung	Aufnahme des Handels der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt der FWB
Gerechnete Preise	Eröffnungs- und Einheitspreise
Handelsmodelle	Auktion, Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen, Fortlaufende Auktion und Midpoint Order Matching
Handelsphasen	Vorhandels-, Haupthandels- und Nachhandelsphase
Handelsteilnehmer	Die zur Teilnahme am Handel an der FWB zugelassenen Unternehmen, Börsenhändler, Skontroführer und skontroführenden Personen
<u>Hidden Orders</u>	<u>Unsichtbare Limit-Orders, die im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang ein großes Volumen aufweisen</u>
Iceberg Orders	Limit Orders, die mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das Orderbuch eingestellt werden, von denen aber nur ein bestimmter Teil (Peak) sukzessive veröffentlicht wird
Indikativer Quote	Unverbindliche Information über den Geld- und Briefkurs sowie das handelsübliche Volumen des Quote-Verpflichteten oder des Spezialisten in den Modellen der Fortlaufenden Auktion

Institut	Emissionsbegleitendes Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut
Interessewahrende Orders (IW-Orders)	Orders, die mit der Maßgabe erteilt werden, die Ausführung der Marktsituation entsprechend in mehreren Schritten vorzunehmen
Kapital	Kernkapital oder die gemeldete vergleichbare Eigenkapitalgröße
Limit	Angabe einer Preisgrenze für eine Order
Limit-Kontrollsystem	Elektronisches System zur fortlaufenden Überprüfung der vorliegenden Orders auf ihre Ausführbarkeit
Limit-Orders (limitierte Orders)	Kauf- und Verkaufsorders, die mit einem Limit erteilt und zu diesem oder besser ausgeführt werden
Maklerschranke	Die von der Geschäftsführung für die Preisfeststellung und die Ausführung von Orders bestimmten räumlichen Einrichtungen
Market-to-Limit Orders	Unlimitierte Kauf- oder Verkaufsorders, die ausschließlich zum besten, im Orderbuch befindlichen Limit ausgeführt werden und im Falle einer Teilausführung mit dem nicht ausgeführten Volumen mit einem Limit entsprechend dem Preis der erfolgten Teilausführung ins Orderbuch eingestellt werden
Market Orders (unlimitierte Orders)	Kauf- und Verkaufsorders, die ohne Angabe eines Limits erteilt werden und zum nächsten ermittelten Preis ausgeführt werden (Billigst oder Bestens), der ihre Berücksichtigung zulässt
Marktlage	Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes
Modell	Market-Maker-Modell und/oder Spezialistenmodell
Orderlage	Alle gültigen Orders, die der skontroführenden Person oder im elektronischen Orderbuch zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen
Organisierter Markt	Ein im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt
Order-Routing-Systeme	Elektronische Orderleitsysteme, die von Unternehmen zur Übermittlung von Orders in die Börsen-EDV, d.h. insbesondere zur Eingabe, Änderung und Löschung, eingesetzt werden

Referenzmarkt	Organisierter Markt oder ein entsprechender Markt in einem Drittstaat, an welchem der liquideste Handel in dem jeweiligen Wertpapier stattfindet
Selbsteintritt	Aufgabe- oder Eigengeschäft des Skontroführers
Skontroführende Personen	Personen, die berechtigt sind, für einen Skontroführer bei der Skontroführung zu handeln
Skontroführer	Mit der Börsenpreisfeststellung betraute zugelassene Unternehmen
Spannen	Verbindliche gleichzeitige Kauf- und Verkaufsangebote
Spread	Absolute oder relative Differenz zwischen einer Geld- und Briefseite
Stop-Limit Orders	Kauf- oder Verkaufsorders, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines bestimmten Preises als Limit Order ins Orderbuch gestellt werden
Stop-Market Order	Kauf- oder Verkaufsorders, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines bestimmten Preises als unlimitierte Order ins Orderbuch gestellt werden
Taxe	Unverbindliche Information, zu oder zwischen welchem Geld- und Briefkurs ein Börsenpreis festgestellt werden kann
Variable Preise	Im Fortlaufenden Handel des Präsenzhandels festgestellte Preise
Verbindlicher Quote	Gleichzeitige Eingabe einer limitierten Kauf- und Verkaufsorder im elektronischen Handelssystem
Volumen	Stückzahl oder Nennbetrag
Xontro-Teilnehmernummer	Identifikationsnummer, die einem zugelassenen Unternehmen oder einem Skontroführer im Präsenzhandel im Rahmen des Anschlusses an die Börsen-EDV Präsenzhandel zugewiesen wurde
Zulassungsordnung	Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

VIII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

1. Teilabschnitt Handelsmodelle und Handelsphasen

[...]

§ 138 Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen

- (1) Wird ein Wertpapier im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Market-to-Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders und Iceberg Orders eingegeben werden. Orders in Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten, ETFs und ETCs können auch als Hidden Order eingegeben werden.
- (2) Der Börsenrat kann die Möglichkeit der Eingabe von Hidden Orders auf einzelne Wertpapiere beschränken.
- ~~(32)~~ Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die nach Maßgabe des Absatz ~~34~~ durchgeführt wird. Nach dem Abschluss der Eröffnungsauktion wird der fortlaufende Handel aufgenommen, der durch eine oder mehrere untertägige Auktionen unterbrochen werden kann. Im Anschluss an den fortlaufenden Handel erfolgt am Ende eines Börsentages eine Schlussauktion.
- ~~(43)~~ Die Eröffnungsauktion untergliedert sich in den Aufruf, die Preisermittlung und, sofern ein Überhang nicht ausgeführter Orders vorliegt, den Marktausgleich. Die Geschäftsführung kann abweichend von Satz 1 festlegen, dass in von ihr zu bestimmenden Wertpapieren kein Marktausgleich erfolgt. Stehen sich Orders ausführbar gegenüber, wird bei der Eröffnungsauktion mit geschlossenem Orderbuch ein zu erwartender Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe des § 154 Abs. 1 ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das zu erwartende ausführbare Ordervolumen, ein möglicherweise bestehender Orderüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Bei der Eröffnungsauktion mit offenem Orderbuch gelten Satz 3 und 4 entsprechend und es werden zusätzlich die kumulierten Ordergrößen der jeweiligen sichtbaren Geld- und/oder Brieflimite angezeigt. Stehen sich keine Orders ausführbar gegenüber, werden das beste sichtbare Geld- und/oder Brief-Limit sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Ordergrößen angezeigt.
- Ein nach der Preisermittlung verbliebener Überhang nicht ausgeführter Orders kann während des Marktausgleichs durch die Eingabe entsprechender Orders zum Auktionspreis ausgeführt werden. Die Geschäftsführung kann einen Zeitraum festlegen, in dem ausschließlich die Designated Sponsors in den ihnen zugewiesenen Wertpapieren zur Annahme der nicht ausgeführten Orders berechtigt sind. Diese Berechtigung ist auf das Mindestquotierungsvolumen oder ein von der Geschäftsführung zu bestimmendes ganzzahliges Vielfaches desselben beschränkt.
- ~~(45)~~ Während des fortlaufenden Handels kommen die Preise gemäß § 154 zustande. Dabei werden im Orderbuch die Limite, die kumulierten Ordervolumina und die Anzahl der Orders je Limit angezeigt (offenes Orderbuch). Hidden Orders werden nicht im Orderbuch angezeigt.

- (56) Für die untertägigen Auktionen gilt Absatz 34 entsprechend. Die für die Auktionen und den fortlaufenden Handel vorliegenden Orders werden im Aufruf zur untertägigen Auktion zu einer einheitlichen Orderlage zusammengeführt.
- (67) Im Anschluss an den fortlaufenden Handel erfolgt am Ende eines Börsentages eine Schlussauktion, für die Absatz 34 entsprechend gilt.

[...]

2. Teilabschnitt Eingabe von Orders

§ 142 Orders im elektronischen Handelssystem

- (1) Alle Orders müssen als Eigenhandelsorder oder Kundenorder gekennzeichnet sein. Verbindliche Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (2) Verbindliche Quotes dürfen nur vom Designated Sponsor, Quote-Verpflichteten und Spezialisten eingegeben werden. Die Geschäftsführung kann für Wertpapiere im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen festlegen, dass alle Unternehmen zur Eingabe von verbindlichen Quotes berechtigt sind.
- (3) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestnennwerte/Mindeststückzahlen (Mindestschlussgrößen) fest. Nur Orders über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon (Roundlots) sind für den fortlaufenden Handel geeignet und können dort zur Ausführung kommen; sonstige Orders (Oddlots) werden in der Auktion ausgeführt.
- (4) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass für den Handel in zu bezeichnenden Wertpapieren lediglich Orders mit einer bestimmten Mindestgröße zulässig sind.
- (5) Bei Stop-Limit Orders und Stop-Market Orders kann es nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten des Limits bis zur Ausführung dieser Orders durch das elektronische Handelssystem zwischenzeitlich zu einer Ausführung anderer Orders kommen. Im Midpoint Order Matching sowie im Rahmen der Best Execution zustande gekommene Preise führen nicht zur Einstellung solcher Orders in das Orderbuch.
- (6) Market-to-Limit Orders können während des fortlaufenden Handels nur eingegeben werden, wenn auf der gegenüberliegenden Seite im Orderbuch ausschließlich limitierte Orders stehen. Während der Auktion können Market-to-Limit Orders auch eingegeben werden, wenn auf der gegenüberliegenden Seite im Orderbuch unlimitierte Orders stehen. In der Marktausgleichsphase können keine Market-to-Limit Orders eingegeben werden. Wird eine Order in einer Auktion nicht ausgeführt, wird diese Order mit einem Limit entsprechend dem Preis dieser Auktion in das Orderbuch eingestellt.
- (7) Bei Iceberg-Orders legt die Geschäftsführung das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) einer solchen Order und das minimale Teilvolumen, das aus dieser Order jeweils in das Orderbuch einzustellen ist (Minimum Peak Quantity), für das einzelne Wertpapier fest.
- (8) Hidden Orders in Aktien, die an einem organisierten Markt zugelassen sind, weisen ein großes Volumen auf, wenn gemäß der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom

10. August 2006 die Order als Order mit großem Volumen eingestuft wird. Bei allen sonstigen Wertpapieren legt die Geschäftsführung die Voraussetzungen für das Vorliegen eines großen Volumens fest.

[...]

6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 152 Ermittlung des ersten Börsenpreises im elektronischen Handelssystem

- (1) Soweit eine Wertpapiergattung bisher weder in einem organisierten Markt oder einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat noch im Präsenzhandel der FWB gehandelt wird und das Wertpapier im elektronischen Handelssystem eingeführt werden soll, kann auf Antrag des Emittenten der erste Börsenpreis im elektronischen Handelssystem gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt werden.
- (2) Die Ermittlung des ersten Börsenpreises erfolgt in einer Auktion gem. § 153 mit der Maßgabe, dass das Orderbuch für alle Unternehmen geschlossen bleibt. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass dem Emittenten oder dem Institut auf dessen Antrag die unsichtbaren und sichtbaren Limite, die kumulierten Volumina der Kauf- und Verkauforders und die Überhänge im elektronischen Handelssystem zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ab einem von ihr festgelegten Zeitpunkt nur noch der Emittent oder das Institut Orders zum Zwecke des Marktausgleichs eingeben, ändern oder löschen kann.
- (4) Nach Ermittlung des ersten Börsenpreises erfolgt die weitere Preisermittlung in dem jeweils geltenden Handelsmodell.

[...]

§ 154 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen

- (1) Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, für die § 153 mit der Maßgabe entsprechend gilt, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in den fortlaufenden Handel übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist. Kann kein Eröffnungspreis ermittelt werden, beginnt der fortlaufende Handel unmittelbar.
- (2) Während des fortlaufenden Handels werden die Orders, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Das elektronische Handelssystem ordnet die Orders zunächst nach dem Limit, wobei eine unlimitierte Order den höchsten Rang hat. Danach haben das höchste Geldlimit und/oder das niedrigste Brieflimit Vorrang. Bei unlimitierten Orders und bei gleichen Limiten entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe;

§ 144 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Liegen bei einem Preis sowohl sichtbare Orders als auch Hidden Orders vor, werden die sichtbaren Orders immer bevorzugt ausgeführt. Die Orderausführung erfolgt im Einzelnen nach folgenden Regeln:

1. Werden limitierte oder unlimitierte Orders im Orderbuch erfasst und stehen diesen ausschließlich limitierte Orders gegenüber, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Geld- oder niedrigsten Brieflimits im Orderbuch ermittelt und die Orders zu diesem ausgeführt.
 2. Befinden sich nur unlimitierte Orders im Orderbuch und wird keine limitierte Order eingegeben, werden die eingehenden unlimitierten Orders zum Referenzpreis gemäß § 159 ausgeführt.
 3. Befinden sich unlimitierte und limitierte Orders im Orderbuch, werden eingehende unlimitierte Verkauforders mit den ihnen gegenüberstehenden unlimitierten Kauforders zum gemäß § 159 bestimmten Referenzpreis oder, sofern dieser niedriger ist, zum höchsten Limit der ausführbaren Orders zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Eingehende unlimitierte Kauforders werden mit den im Orderbuch befindlichen unlimitierten Verkauforders zum Referenzpreis oder, sofern dieser höher ist, zum niedrigsten Limit der ausführbaren Orders zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn limitierte Orders eingegeben werden und diesen im Orderbuch nur unlimitierte oder unlimitierte und limitierte Orders gegenüberstehen.
- (3) Die Orders dürfen nur innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und innerhalb des Statistischen Preiskorridors ausgeführt werden. Liegt der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb eines dieser Korridore, kommt es zu einer Einfachen Volatilitätsunterbrechung gemäß § 164, die die Einleitung einer Auktion nach § 153 Abs. 2, Abs. 3 und 4 zur Folge hat. In diese werden alle für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen geeigneten Orders einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen. Im Übrigen gilt § 153 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Die Preisermittlung in untertägigen Auktionen erfolgt gemäß § 153 mit der Maßgabe, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in den fortlaufenden Handel übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist.
- (5) Können eingehende Orders nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch eingestellt. Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen endet börsentäglich mit einer Schlussauktion, für die § 153 entsprechend gilt. Orders, die während der Vorhandels- oder der Nachhandelsphase eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.

[...]

§ 157 Preisermittlung und Orderausführung im Bezugsrechtshandel

Die erste Preisermittlung eines Bezugsrechts erfolgt am ersten Handelstag gemäß § 152, jedoch unabhängig von einem Antrag des Emittenten. Nach der ersten Preisermittlung findet, entsprechend der Entscheidung der Geschäftsführung gemäß § 141 Abs. 2 Satz 1, der Fortlaufende Handel mit untertätigen Auktionen bis einschließlich des vorletzten Handelstages gemäß § 138 Abs. 3~~2~~ bis ~~6~~7 oder die Auktion bis einschließlich des vorletzten Handelstages gemäß § 138 a Abs. 2 statt. Vor dem letzten Handelstag werden alle vorliegenden Orders gelöscht. Am letzten Handelstag erfolgt eine Preisermittlung unabhängig von einem Antrag der Emittenten gemäß § 152.

§ 158 Preisermittlung und Orderausführung in der Best Execution

- (1) Die Berechnung des Ausführungspreises erfolgt nach Maßgabe der eingestellten Parameter gemäß Absatz 2 auf der Basis des Preises, zu welchem die betreffende Kundenorder zur selben Zeit im elektronischen Handelssystem ohne Berücksichtigung des Best Executor Quotes ausgeführt worden wäre (potentieller Ausführungspreis). Für den Fall, dass die potentielle Ausführung der Kundenorder in mehreren Teilausführungen erfolgen würde, wird ein entsprechender, volumengewichteter Durchschnittspreis als potentieller Ausführungspreis berechnet. Bei der Berechnung des Durchschnittspreises werden Hidden Orders mit einem Limit besser als das beste sichtbare Geld- oder Brieflimit nicht berücksichtigt. Liegen Limite von Hidden Orders vor, die besser als das beste sichtbare Geld- oder Brief-Limit sind und die gleichzeitig besser oder gleich dem potentiellen Ausführungspreis sind, kommt kein Geschäft gegen den Best Executor zu Stande. Der Ausführungspreis in der Best Execution unterschreitet im Fall einer Kundenkauforder oder überschreitet im Fall einer Kundenverkaufsorder den potentiellen Ausführungspreis unter Berücksichtigung der durch den Best Executor eingestellten Parameter.
- (2) Als Parameter für den Ausführungspreis in der Best Execution hat der Best Executor die absolute Höhe des Preisunterschiedes (mindestens 0,001 Einheiten der jeweiligen Handelswährung) einzugeben, mit welchem das relevante Limit des Best Executor Quotes den potentiellen Ausführungspreis wie gemäß Absatz 1 berechnet im Fall der Ausführung einer Kundenkauforder unter- und im Fall einer Kundenverkaufsorder überschreiten soll. Darüber hinaus hat der Best Executor das von ihm für die Best Execution vorgesehene maximale Ordervolumen für die Ausführung einer Kundenorder und ein maximales Gesamtvolumen für die Best Execution einzugeben. Der Best Executor kann die eingestellten Parameter jederzeit ändern oder löschen. Eine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Executor erfolgt nicht, sofern eine Kundenorder das maximale Ordervolumen oder das verbleibende Gesamtvolumen des Best Executors überschreitet oder wenn keine Parameter eingestellt sind.
- (3) Eine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Executor Quote erfolgt, wenn die jeweilige Kundenorder unmittelbar gegen den Best Executor Quote ausführbar ist und für diese Kundenorder zum Zeitpunkt der Einstellung der Kundenorder ein potentieller Ausführungspreis ermittelt werden kann. Die Geschäftsführung legt eine Obergrenze für das maximal ausführbare Ordervolumen einer Kundenorder bei der Best Execution fest. Überschreitet eine Kundenorder das maximal ausführbare Ordervolumen oder ist eine Order nach Satz 1 nicht unmittelbar ausführbar, erfolgt keine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Executor.

- (4) Eine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Executor erfolgt ungeachtet der vorstehenden Vorschriften insbesondere nicht bei Kundenorders,
1. deren Best Execution bei einer Ausführung nach den allgemeinen Vorschriften eine Einfache Volatilitätsunterbrechung auslösen würden,
 2. welche als Market-to-Limit Order ~~und~~ Iceberg Order und Hidden Order erteilt wurden,
 3. bei welchen der potenzielle Ausführungspreis in der Best Execution nicht besser ist, als der potenzielle Ausführungspreis im Orderbuch.
- (5) Kundenorders, bei denen nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Ziffer 1 bis 4 eine Ausführung gegen den Best Executor nicht erfolgt, werden unmittelbar nach den allgemeinen Vorschriften im Orderbuch ausgeführt.
- (6) Befinden sich im Fall des § 148 Abs. 3 im Orderbuch im Vergleich zum Ausführungspreis in der Best Execution besser oder gleich limitierte Orders, werden im Orderbuch durch das elektronische Handelssystem Orders des Best Executors erzeugt, gegen welche diese Orders ausgeführt werden.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 21. September 2009 in Kraft.

Die vorstehende vierte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 31. August 2009 am 21. September 2009 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 01. September 2009 (Az.: III 6 – 37 d 02.07.02) erteilt.

Die vierte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 2. September 2009

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Rainer Riess

Dr. Cord Gebhardt